



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungs- verfahren für akademische Heilberufe



ANERKENNUNG
IN DEUTSCHLAND

Das Anerkennungsverfahren

Soll ich meine berufliche Qualifikation anerkennen lassen?

Wenn Sie in Deutschland als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/ärztin, Tierarzt/ärztin, Apotheker/in, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ohne Einschränkung tätig sein möchten, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung, die sogenannte Approbation. Einen Antrag auf **Approbation** können Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihrem Aufenthaltsstatus stellen.

Haben Sie Ihren Abschluss außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben, können Sie alternativ auch eine **befristete Berufserlaubnis** beantragen. Jedoch gilt diese in der Regel nur für maximal zwei Jahre und kann nur im besonderen Einzelfall verlängert werden. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass Sie eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachweisen können. Die Berufserlaubnis beinhaltet keine Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Falls Sie nicht als Arzt/Ärztin praktizieren wollen, sondern beispielsweise in der Wirtschaft tätig werden möchten, benötigen Sie keine Approbation oder Berufserlaubnis.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Als Erstes stellen Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation bei der für Sie zuständigen Approbationsbehörde. Welche Approbationsbehörde das ist, hängt von Ihrem tatsächlichen bzw. gewünschten Arbeitsort in Deutschland ab. Den Antrag können Sie dort auch stellen, wenn Sie noch im Ausland sind.

Wie das weitere Verfahren abläuft, hängt hauptsächlich davon ab, in welchem Land Sie Ihren Abschluss erworben haben. Je nach beruflicher Qualifikation durchlaufen Sie entweder das **Verfahren der automatischen Anerkennung** oder das **individuelle Anerkennungsverfahren**:



- Bei dem **Verfahren der automatischen Anerkennung** werden Abschlüsse von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Tierärzten/innen, Apothekern/innen, die in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurden ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Voraussetzung ist, dass Ihr Berufsabschluss im Anhang der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist. Ihre Staatsangehörigkeit ist unerheblich. Im Anhang der Richtlinie finden Sie für jeden Berufsabschluss einen Stichtag. Falls Sie Ihre Ausbildung vor diesem Stichtag begonnen haben, müssen Sie außerdem nachweisen, dass Sie während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ununterbrochen Ihren Beruf tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben.

Unter Umständen wird die Approbationsbehörde zusätzlich eine Konformitätsbescheinigung aus dem Ausbildungsstaat fordern. Diese bestätigt, dass Ihre Ausbildung den Mindestanforderungen der Berufsankennungsrichtlinie entspricht.

Sie erhalten die Approbation, wenn Sie auch die übrigen Approbationsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse) erfüllen.

- Das **individuelle Anerkennungsverfahren** findet Anwendung, wenn eine automatische Anerkennung für den ausländischen Abschluss nicht in Frage kommt. Das betrifft:
 - Personen mit Abschlüssen aus Drittstaaten
 - Ärzte/innen, Zahnärzte/innen, Tierärzte/innen, Apotheker/innen, für deren Abschlüsse das Verfahren der automatischen Anerkennung nicht gilt
 - Psychologische Psychotherapeuten/innen
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen

Beim individuellen Anerkennungsverfahren vergleicht die Approbationsbehörde Ihren Abschluss mit dem deutschen Abschluss. Dabei geht es um formale Kriterien, wie Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie Berufserfahrung.

Sie erhalten die Approbation, wenn beim Vergleich keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden und Sie die übrigen Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse) erfüllen.

Werden beim Vergleich wesentliche Unterschiede festgestellt, müssen Sie eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung ablegen, um die Approbation zu erhalten. In der Zwischenzeit können Sie gegebenenfalls mit einer befristeten Berufserlaubnis arbeiten. Diese berechtigt Sie in begrenztem Umfang zur Ausübung des Berufes (z. B. als Assistenzarzt/ärztin).

Muss ich für die Approbation Deutsch sprechen können?

Eine Voraussetzung für die Approbation sind Deutschkenntnisse. Sie müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) belegen. Ärzte/innen, Zahnärzte/innen sowie Apotheker/innen müssen zudem Fachsprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen. Psychologische Psychotherapeuten/innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen benötigen Fachsprachkenntnisse auf dem Niveau C2. Diese berufsspezifischen Fachsprachkenntnisse sind notwendig, damit Sie sich problemlos mit Ihren Kollegen/innen und Patienten/innen verständigen können.

Bei der Antragstellung müssen Sie noch nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Es reicht, wenn Sie im Laufe des Verfahrens die Sprachnachweise erbringen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Approbationsbehörde.

Was kostet das Verfahren?

Die Approbationsbehörde legt die Gebühren fest. Informieren Sie sich daher bereits vor Ihrer Antragstellung über die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens. Sollten Sie in Deutschland arbeitssuchend gemeldet sein oder Sozialleistungen beziehen, können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen durch staatliche Stellen, wie die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter, übernommen werden. Bitte beachten Sie, dass eine Kostenübernahme immer vorab beantragt werden muss.

Welche Unterlagen benötige ich?

Bei der Beantragung der Approbation müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Antragsformular (zu finden auf der Internetseite Ihrer Approbationsbehörde)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- tabellarische Übersicht über Ausbildungen und bisherige Berufstätigkeit
- Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls weitere Befähigungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung und Weiterbildungen
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat
- Erklärung, dass Sie den Beruf in Deutschland ausüben wollen (entfällt für Abschlüsse der EU/EWR/Schweiz)

Im Laufe des Verfahrens müssen Sie noch diese Unterlagen vorlegen, um nachzuweisen, dass Sie die sonstigen Voraussetzungen der Approbation erfüllen:

- aktuelle ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- aktuelles amtliches Führungszeugnis
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist
- Sprachnachweis

In der Regel müssen Sie die Unterlagen in deutscher Übersetzung vorlegen. Die Approbationsbehörde informiert Sie darüber, ob Übersetzungen von einem öffentlich bestellten



Übersetzer erstellt werden müssen und Kopien zu beglaubigen sind. Außerdem können Sie dort nachfragen, welche Unterlagen Sie darüber hinaus brauchen. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

Sie haben außerhalb Deutschlands eine Spezialisierung erworben und möchten in Deutschland als Facharzt/ärztin, Fachzahnarzt/ärztin, Fachtierarzt/ärztin oder Fachapotheker/in tätig sein?

Dann benötigen Sie neben der Approbation auch die Anerkennung zum Führen Ihrer Fachbezeichnung. Diese beantragen Sie bei der zuständigen Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder Apothekerkammer in dem Bundesland, in dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben wollen. In einigen Bundesländern können Sie diese Genehmigung bereits beantragen, wenn Sie eine befristete Berufserlaubnis besitzen.

Wo kann ich mich informieren?

Welche Stelle für Ihr Anerkennungsverfahren zuständig ist sowie weitere Informationen rund um das Verfahren finden Sie im Internet in mehreren Sprachen unter www.anererkennung-in-deutschland.de. Telefonisch erhalten Sie eine erste Auskunft auf Deutsch und Englisch von 9 Uhr bis 15 Uhr MEZ bei der „**Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**“ unter der Nummer **+49 30 1815-1111**.



Wissenswertes zu der Ausübung Ihres Berufes in Deutschland erfahren Sie auch auf folgenden Internetseiten:

- Bundesärztekammer (Deutsch und Englisch): www.bundesaerztekammer.de
- Bundeszahnärztekammer (Deutsch, Englisch und Französisch): www.bzaek.de
- Bundestierärztekammer (Deutsch): www.bundestierärztekammer.de
- Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (Deutsch und Englisch): www.abda.de
- Bundespsychotherapeutenkammer (Deutsch): www.bptk.de

Hinweise für die Einreise

Was muss ich bei meiner Einreise nach Deutschland beachten?

Welche Einreisevoraussetzungen für Sie gelten, hängt von Ihrer Staatsangehörigkeit ab:

- Sind Sie Staatsangehörige/r der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz, können Sie **visumfrei** nach Deutschland einreisen. Schweizer Staatsbürger müssen nach ihrer Einreise eine Aufenthaltserlaubnis-CH bei der Ausländerbehörde beantragen.
- Als Staatsangehörige/r von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten von Amerika können Sie ebenfalls **visumfrei** einreisen. Nach Ihrer Einreise müssen Sie innerhalb von drei Monaten die erforderliche Aufenthaltserlaubnis für Ihren langfristigen Aufenthalt direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland beantragen. Sie können aber auch bereits in Ihrem Herkunftsland ein Visum beantragen. Ein Visum hat den Vorteil, dass Sie nach Ankunft in Deutschland **sofort** arbeiten dürfen.
- Wenn Sie einem sonstigen Drittstaat angehören und in Deutschland arbeiten möchten, benötigen Sie zur Einreise nach Deutschland zwingend ein **Visum**. Dieses beantragen Sie bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Da Sie nach Deutschland kommen möchten, um hier Ihrem Beruf nachzugehen, sollten Sie zur Einreise ein **Visum zum Zwecke der Erwerbstätigkeit/Blaue Karte EU** beantragen.

Schritt für Schritt – Ihr Weg nach Deutschland

Willkommen in Deutschland!



Für ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis, müssen Sie die folgenden **Nachweise** erbringen:

- Nachweis eines deutschen, eines anerkannten ausländischen oder eines mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses und
- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes oder eines Arbeitsvertrages

Wenn Sie als Arzt/Ärztin praktizieren wollen, benötigen Sie für das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis eine Approbation oder eine Berufserlaubnis. Hiermit weisen Sie gleichzeitig nach, dass Ihr Hochschulabschluss in Deutschland anerkannt oder zumindest mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.

Falls im Rahmen des Approbationsverfahrens Ihr Abschluss nicht voll anerkannt wurde, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Sie beantragen das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis mit einer Berufserlaubnis.
- Sie absolvieren in Deutschland beispielsweise zunächst einen **Vorbereitungskurs für die Kenntnisprüfung**. Um einzureisen, beantragen Sie ein Visum für diese Bildungsmaßnahme.

Wenn Sie nicht als Arzt/Ärztin praktizieren möchten, sondern beispielsweise in einem Unternehmen arbeiten wollen, benötigen Sie für das Visum/die Aufenthaltserlaubnis keine Approbation oder Berufserlaubnis. In diesem Fall können Sie in der Datenbank „ANABIN“ herausfinden, ob Ihr Hochschulabschluss vergleichbar zu einem deutschen ist. Sollten Sie in der Datenbank Ihren Abschluss nicht finden, müssen Sie gegebenenfalls eine Bewertung Ihres Zeugnisses bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://anabin.kmk.org/> sowie unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.

TIPP: Blaue Karte EU

Wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus ein gewisses **Mindestgehalt** nachweisen können, haben Sie die Möglichkeit, die **Blaue Karte EU** zu beantragen. Die Blaue Karte EU ist eine Aufenthaltserlaubnis für Hochqualifizierte und erleichtert z. B. den Nachzug Ihres Ehegatten.

Weitere Informationen zur Blauen Karte EU erhalten Sie auf www.bamf.de/blauekarte.

TIPP: Arbeitsplatzsuche

Mit Hilfe der „Jobbörse“ der Bundesagentur für Arbeit können Sie nach einer Arbeit in Deutschland suchen: www.jobboerse.arbeitsagentur.de.

Auf der Internetseite www.aerzteblatt.de finden Sie außerdem Arbeitsangebote speziell für Ärzte.

Sie möchten in Deutschland vor Ort nach einem Arbeitsplatz suchen?

Statt mit dem Visum zum Zwecke der Erwerbstätigkeit/Blaue Karte EU können Sie auch mit einem sechs-monatigen **Visum zur Arbeitsplatzsuche** einreisen. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass Sie einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen. Da Sie mit einem Visum zur Arbeitsplatzsuche nicht arbeiten dürfen, müssen Sie zudem nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt während Ihres Aufenthaltes selbst bestreiten können. Sobald Sie einen passenden Arbeitsplatz gefunden haben, können Sie bei der örtlichen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit beantragen.

Bitte beachten Sie, dass für dieses Visum eine Approbation oder eine befristete Berufserlaubnis noch nicht erforderlich ist. Ein Ausdruck aus der Datenbank ANABIN oder eine Zeugnisbewertung reichen auch aus. Wenn Sie jedoch als Arzt oder Ärztin

arbeiten möchten, benötigen Sie spätestens bei Beschäftigungsantritt eine Approbation oder eine befristete Berufserlaubnis.

Sie möchten zunächst nach Deutschland kommen, um die deutsche Sprache zu erlernen?

Wenn Sie zunächst Ihre Sprachkenntnisse verbessern möchten, haben Sie die Möglichkeit mit einem Visum zum **Spracherwerb** einzureisen. Wenn Sie anschließend direkt in Deutschland bleiben möchten, sollten Sie dies bereits im Visumverfahren angeben. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass Sie nach Abschluss Ihres Sprachkurses zunächst wieder ausreisen müssen.

Deutschkurse werden von verschiedenen Sprachinstituten angeboten. Informationen zu speziellen Deutschkursen für Mediziner erhalten Sie unter anderem auf der Homepage des Goethe-Instituts: www.goethe.de.

Sie haben noch weitere Fragen?

Informationen zur Visaerteilung erhalten Sie bei Ihrer deutschen Auslandsvertretung sowie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de.

Auf dem Willkommensportal www.make-it-in-germany.de sowie auf www.bamf.de finden Sie darüber hinaus zahlreiche Informationen zur Einreise und Erwerbstätigkeit in Deutschland.

Die „**Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**“ informiert Sie nicht nur zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, sondern auch zu Einreise und Aufenthalt, Deutsch lernen sowie Arbeit und Beruf. Die Mitarbeiter/innen der Hotline beraten Sie auf Deutsch und Englisch von 9 Uhr bis 15 Uhr MEZ unter der Nummer: **+49 30 1815-1111**.

Hotline
Arbeiten und Leben
in Deutschland
+49 30 1815 - 1111





Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Steuerung der Projektarbeit, Integration durch Sport,
Informationsmanagement
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle:

Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Stand: 08/2015

Druck: Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag, Paderborn

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth


Foto/Bildnachweis: ©Jenner, ramzi hachicho, Monkey Business/Fotolia.com;
©iStock.com/fotostorm

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Informationsservice Migration



Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

